

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

56. Jahrgang

2000

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Zu Editionen und Interpretationen von Mailänder Geschichtswerken des Hoch- und Spätmittelalters

Von

CLAUDIA ZEY

Die mittelalterliche Geschichte Mailands ist traditioneller Forschungsgegenstand der italienischen wie der deutschen Mediävistik. Das Interesse am kommunalen Entwicklungsprozeß der lombardischen Metropole einerseits sowie an der Reichsgeschichte andererseits hat gerade in den letzten Jahren wieder zu intensiveren Bemühungen um den Text einzelner Quellen und deren Interpretation geführt.

Andrea da Strumi, *Passione del santo martire milanese Arialdo*. In appendice: Anonimo, *Passione del beato Arialdo*, sepolto nella chiesa di S. Dionigi. Introduzione, traduzione e cura di Marco NAVONI (Biblioteca di Cultura Medievale. Di Fronte e attraverso 355) Milano 1994, Jaca Book, 251 S., ISBN 88-16-40355-1, ITL 28.000. – Für die Neuedition der beiden Viten des Patareners Arialdo († 1066) war nicht der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt – etwa durch das Auffinden neuer Textzeugen oder die veränderte Einschätzung der bekannten Überlieferung – Auslöser, sondern der vereinfachte Zugriff auf die Quelle durch Übersetzung und ausführliche Erläuterung. Marco Navoni, der sich schon durch mehrere Publikationen zur Mailänder Kirchengeschichte und Liturgie ausgezeichnet hat, kommt dabei das Verdienst zu, die anonym verfaßte *Passio beati Arialdi martyris qui ad sanctum Dionysium tumulatur* nach dem ältesten und einzig relevanten Codex einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben¹. Die *Passio* war bisher nur in der Ausgabe von Giovanni Pietro Puricelli († 1659) greifbar².

1) Der lateinische Text der *Passio* findet sich mit der italienischen Übersetzung in synoptischem Druck auf S. 177–227, dazu eine kurze Einleitung auf S. 47–49. Bei der Handschrift handelt es sich um den Codex Mailand, Biblioteca Ambrosiana H 89 inf., welcher, obschon erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden, auch für die Texterstellung des *Liber gestorum recentium* (vormals *Gesta archiepiscoporum Mediolanensium*) Arnulfs von Mailand, der *Historia Mediolanensis* des sog. älteren Landulf sowie der *Historia Mediolanensis* Landulfs (des Jüngeren) von St. Paul relevant ist; vgl. auch NAVONI, S. 47 mit Anm. 135.

2) Giovanni Pietro PURICELLI, *De sanctis martyribus Arialdo, Alciato et Herlembaldo* Cotta (1657) S. 125–157. Puricelli stand Mitte des 17. Jahrhunderts lediglich eine Abschrift des Ambrosianus H 89 inf. zur Verfügung, um deren Identifikation sich Navoni nicht weiter

So eindeutig die Überlieferungsverhältnisse sind, so unmöglich bleibt die Identifizierung des Verfassers, ja sogar die engere Eingrenzung der Entstehungszeit seines hagiographischen Opus. Von den haltlosen Spekulationen, Arnulf oder der jüngere Landulf könnten sich an der Würdigung des 1066 im Auftrag Erzbischof Guidos ermordeten Patareners versucht haben, ist man längst abgerückt, eine namentliche Alternative hat sich indes bisher nicht aufgetan. Navoni legt jedoch plausibel dar, daß die mehrfache Benutzung auch antiparenischer Schriften als Quellen einen gehörigen zeitlichen Abstand zu den Ereignissen vermuten läßt, die Passio also erst entstanden sein kann, als der Parteistandpunkt einzelner Autoren keine Rolle mehr spielte³. Aufgrund von zwei Exklusivnachrichten ist ihre Entstehung grob auf die Zeit nach 1100 und vor 1300 einzugrenzen. In Anlehnung an ältere Forschungen hält Navoni den Zeitraum von etwa 1150 bis 1250 für wahrscheinlich. Dieser Einschätzung kann zwar nicht mit konkreten Argumenten widersprochen werden, ist aber insofern mit Skepsis zu begegnen, als sich exakt aus diesem Jahrhundert ausschließlich Geschichtswerke von Laien aus Mailand und Umgebung erhalten haben, welche keinerlei Kenntnisse der lokalen Historiographie vom Ende des 11. Jahrhunderts offenbaren⁴. Auch die handschriftliche Überlieferung dieser frühen Geschichtsschreibung setzt überhaupt erst mit dem ältesten Codex von Arnulfs Liber gestorum recentium in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein. Die Frage nach der Entstehungszeit der Passio bleibt also weiterhin unbeantwortet, eine Klärung wäre aber besonders mit Blick auf die Überlieferungsgeschichte und die Rezeption der frühen erzählenden Mailänder Quellen von eminenter Wichtigkeit. Die editorischen Vorbemerkungen Navonis sind den Gepflogenheiten der Reihe entsprechend beschränkt⁵, die lateinische Orthographie wurde normalisiert, was trotz anderslautender Behauptungen des Herausgebers nicht mehr unbedingt üblich ist. Der Kommentar dient im wesentlichen dem Nachweis von Bibelstellen, dem Resümee des Forschungsstandes zu bestimmten Passagen und der Zitation von Parallelquellen; genaue Stellenangaben sucht man hier wie in der Einleitung vergeblich.

bemüht hat, die aber inzwischen im Rahmen der Neuedition von Arnulfs Liber gestorum recentium erfolgt ist: Mailand, Biblioteca Trivulziana 1348 aus dem 16. oder frühen 17. Jahrhundert, vgl. Claudia ZEY, Zur Entstehung und Überlieferung des Liber gestorum recentium Arnulfs von Mailand, DA 49 (1993) S. 9 f. mit Anm. 66; Arnulf von Mailand, Liber gestorum recentium, ed. Claudia ZEY (MGH SS rer. Germ. 67, 1994) S. 55 f. Zu diesem Codex sowie einer weiteren Abschrift der anonymen Passio (Biblioteca Ambrosiana R 119 sup.) vgl. schon: Landulfi junioris sive de Sancto Paulo Historia Mediolanensis ab anno MXCV usque ad annum MCXXXVII, ed. Carlo CASTIGLIONI (RIS² 5, 3, 1934) S. XXV.

3) Neben der Passio beati Aribaldi martyris des Vallombrosaners Andreas als namentlich erwähnter Hauptquelle schöpft der anonyme Autor auch aus dem Liber gestorum recentium Arnulfs und der Historia Mediolanensis des sog. älteren Landulf, vgl. NAVONI, S. 48 Anm. 137 f.

4) Siehe dazu unten S. 195 ff.

5) Im Ambrosianus H 89 inf. befindet sich das Werk auf fol. 94^v (nicht 95^v)–100^r, ist von einer Hand geschrieben und nur durch parallele Doppelstriche des Schreibers in Abschnitte unterteilt, was 78 zu zählende Kapitel ergibt.

Wegen ihres kompilatorischen Charakters ist der historische Wert der anonymen Ariansvita an sich zwar gering, jedoch ermöglicht gerade dieser Umstand die Rekonstruktion einer größeren Lücke, welche der älteste und einzig relevante Textzeuge der 1075 entstandenen *Passio sancti martyris Arian di Mediolanensis* des Vallombrosaner Mönchs Andreas aufweist⁶. Ende des 11./Anfang des 12. Jahrhunderts geschrieben ist dieser Codex ein Zeugnis ersten Ranges, weswegen die Normalisierung der Orthographie in diesem Fall noch schmerzlicher ist. Dadurch fällt Navonis Edition hinter den von Friedrich Baethgen gesetzten Standard zurück⁷. Das Hauptaugenmerk des Italieners galt ohne Zweifel der Kommentierung und der Übersetzung, die eine Verbesserung gegenüber der Arbeit Golinellis darstellt⁸. Neben den Werken Arnulfs und „Landulfs des Älteren“ findet auch der Liber ad amicum Bonizos von Sutri mit längeren Zitaten Berücksichtigung. In den ausführlichen Sacherläuterungen ist eine Fülle von einschlägiger Literatur bis 1993 verarbeitet, welche ebenso wie die prägnante Einführung zu den Ereignissen zwischen 1057 und 1066, zum Autor Andreas, zur Person des Patareners Arian, zu den „Charakteristika“ der Pataria sowie zu Nikolaitismus und Simonie als den Streitpunkten zwischen Pataria und Mailänder Klerus, die profunde Sachkenntnis Navonis bezeugen. Daß die Ariansvita nicht in Mailand oder dessen unmittelbarer Umgebung, sondern im toskanischen Kloster Vallombrosa entstand, und zwar nicht unmittelbar nach dem Tod des Märtyrers 1066, sondern erst nach dem des Laien Erlembald, der die Pataria bis zum April 1075 anführte, hätte allerdings eine eingehendere Erklärung verdient. Neben dem von Andreas selbst genannten gängigen Motiv einer geistigen Erbauung der Mitbrüder, die zur Nachahmung von Arians beispielhaftem Lebenswandel ermuntert werden sollten, führt Navoni die Beteiligung des Verfassers an der publizistischen Debatte als *causa scribendi* an: „... anzi la *Passio Arian di* potrebbe essere letta, in un certo senso, come risposta ad Arnolfo, o alle critiche mosse da costui alla Pataria“ (S. 14). Diese Überlegung ist nicht neu und speist sich heute wie vor gut 25 Jahren aus der Beobachtung, daß Andreas mit seiner Darstellung Arnulfs Vorwurf begegnen wollte, die Pataria habe die gesellschaftli-

6) Es handelt sich um die Handschrift Rom, Biblioteca Alessandrina 25b. Der Titel ist Bestandteil des Prologanfangs. Das Incipit des Textes lautet *Incipit vita et passio eiusdem*, weswegen Vita und Passio als Titel verwendet werden können, zumal inhaltlich der Schilderung der Vita (Kap. 1–19) diejenige der Passio (Kap. 19–26) folgt, welche der Passio Christi nachgebildet ist.

7) *Vita Sancti Arian di auctore Andrea abbate Strumensi*, ed. Friedrich BAETHGEN (MGH SS 30, 2, 1934) S. 1047–1075. Baethgens Angaben zu einer weiteren Abschrift des 17. Jahrhunderts, die sich in den heute getrennten Handschriften 89 und 99 der Biblioteca Alessandrina erhalten hat, läßt Navoni ebenso auf sich beruhen wie die noch zu leistende Recherche nach der für Puricelli aus dem heutigen Codex 25b der Biblioteca Alessandrina abgeschriebenen Kopie, auf deren Grundlage Puricelli den Text 1657 erstmalig edierte: *De sanctis martyribus* (wie Anm. 2) S. 65–124.

8) Vgl. die Übersetzung der Ariansvita und des Briefwechsels zwischen Andreas und dem Priester Syrus in: *La Pataria. Lotte religiosi e sociali nella Milano dell' XI secolo*, a cura di Paolo GOLINELLI (1984) S. 69–116.

che, besonders aber die kirchliche Ordnung Mailands zerstört⁹. Umgekehrt wäre auch das vierte Buch von Arnulfs Liber, in dem er abschließend über die Patarenen als *perturbatores* urteilt, als Reflex auf die Vita des Andreas denkbar¹⁰. In jedem Fall ist eine nicht nur mit Waffen, sondern auch mit geschriebenen Worten ausgetragene Auseinandersetzung zwischen den Anhängern der Mailänder Pataria und ihren Gegnern solange eine überzeugende Vermutung, als man von einer gleichen oder zumindest ähnlichen Darstellungsabsicht Arnulfs und Andreas' ausgeht und eine unmittelbar den Ereignissen folgende Niederschrift der einzelnen Teile von Arnulfs Werk annimmt. Durch die jüngste Edition des Liber gestorum recentium ist diese Prämisse bestätigt worden, in der neuesten Monographie zum ersten päpstlichen Investiturverbot wurde sie negiert. Zunächst zur neuesten Ausgabe von Arnulfs Text.

Arnolfo di Milano, Liber gestorum recentium, edizione criticamente riveduta e traduzione di Irene SCARAVELLI (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Storici italiani dal cinquecento al millecinquecento ad uso delle scuole 1) Bologna 1996, Zanichelli, 264 S., ISBN 88-08-17350-X, ITL 48.000. – Mit der Bezeichnung einer „edizione criticamente riveduta“ weist Irene Scaravelli selbst auf den an sich bedauerlichen Umstand hin, daß lange Zeit parallel an zwei Neueditionen gearbeitet worden ist und die Ergebnisse im Abstand von nur zwei Jahren vorgelegt worden sind. Trotz etlicher Unterschiede zwischen den beiden Ausgaben im Detail ist zu betonen, daß in den wesentlichen Punkten Einigkeit herrscht¹¹: Den Liber gestorum recentium, nicht die Gesta archiepiscoporum Mediolanensium, wie noch Bethmann und Wattenbach den Text betitelten, hat Arnulf zunächst in drei Büchern konzipiert, deren Erzählzeitraum von etwa 931 bis 1072 reicht, d. h. mit der von den Patarenen betriebenen schismatischen Wahl Attos zum Erzbischof von Mailand endete. In dieser Form hatte das Geschichtswerk bereits Verbreitung gefunden und dadurch eine eigene handschriftliche Tradition ausgebildet (erhalten in zwei Mailänder Codices des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts [H und M]), als der Tod Erlembalds und damit das Ende der patarenischen Wirren in Mailand für den konservativen Kleriker Anlaß waren, erneut zur Feder zu greifen und die bürgerkriegsartigen Zustände der letzten drei Jahre zu beschreiben. In diesem Zusammenhang nahm er auch einige Korrekturen an den ersten drei Büchern vor. Ein zweites Mal setzte Arnulf seinen publizistischen Beitrag fort, nachdem er selbst 1077 an der Aussöhnung der Mailänder Bürgerschaft mit Papst Gregor VII. bei Canossa beteiligt war, um

9) Vgl. Giorgio CRACCO, Pataria: *opus e nomen* (tra verità e autorità), Rivista di Storia della chiesa in Italia 28 (1974) S. 357–387, hier S. 366 Anm. 31, S. 369 f. und bes. S. 372.

10) Weitere Einsichten in die Entstehung und Darstellungsabsicht der Ariansvita des Andreas von Strumi sind von der 1997 entstandenen Münsteraner Dissertation von Christoph DARTMANN zu erwarten: Das Wunder als Argument. Die Wunderberichte in der Historia Mediolanensis des sogenannten Landulf Senior und in der Vita Arianaldi des Andrea von Strumi.

11) Vgl. auch die Rezension von Irene SCARAVELLI zu meiner Ausgabe (wie Anm. 2): QFIAB 75 (1995) S. 674–676.

den erneuten Unfrieden anzuprangern, den diesmal König Heinrich IV. mit der Ernennung Tedalds zum Mailänder Erzbischof ausgelöst hatte. Diese zweimalig verlängerte Fassung (Buch 1–5) hat sich in der ältesten und besten Handschrift aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten (heute Modena, Biblioteca Estense α . Q. 7.31 = Lat. 9 [E]). Ihr folgen beide Editionen und nicht ihrer direkten Abschrift, die heute in Pommersfelden aufbewahrt wird und von Bethmann und Wattenbach als Leithandschrift angesehen wurde. Acht weitere Textzeugen sind nach 1500 entstanden und gehen entweder auf H, wo auch die anonyme *Passio Arialdis* überliefert ist, oder auf den Pommersfeldener Codex direkt oder indirekt zurück. Scaravelli hat eine neunte Kopie aufgespürt, nämlich Gottfried Wilhelm Leibniz' Vorlage für die *Editio princeps* von 1711 (Hannover, Niedersächsische Landesbibliothek XXIII, 166 Nr. 9)¹², so daß derzeit insgesamt 13 Codices des *Liber gestorum recentium* namhaft zu machen sind¹³. In der Einleitung zu ihrer Edition faßt sich Scaravelli auf 21 Seiten sehr kurz¹⁴, ihre beeindruckenden Erkenntnisse zum Entstehungszusammenhang der sekundären Abschriften, der Rezeption des Werkes in der spätmittelalterlichen Mailänder

12) Vgl. *Scriptores rerum Brunsvicensium* 3, Nr. 35, S. 26 f., wo Leibniz eindeutig von einem *apographum* redet, welches er über Giovanni Sironi aus dessen Arnulf-Codex (= Mailand, Biblioteca Nazionale di Brera AD XIV 55) erhalten habe. Zur Genese dieser von mir allerdings nicht gesuchten Abschrift vgl. den Exkurs in: ZEY, Entstehung (wie Anm. 2) S. 31–38. Der Beschäftigung Leibniz' und Muratoris mit Arnulfs Werk hat sich auch Irene SCARAVELLI angenommen: *Il carteggio Muratori-Leibniz e gli antecedenti di un'edizione critica, Deputazione di storia patria per le antiche provincie Modenesi. Atti e memorie, Serie XI – Vol. XIX (1997) S. 367–395.*

13) Außerdem existiert noch ein im 19. Jahrhundert aus dem Ambrosianus H 89 inf. abgeschrieben Fragment mit den Kapiteln II 1–6 von Arnulfs Werk in der Handschrift Mailand, Biblioteca Nazionale di Brera AD XV 8 nr. 23, vgl. SCARAVELLI, Arnolfo (wie S. 182) S. 20 Anm. 9. Es handelt sich um diejenigen Kapitel, die Arnulf aus der *Commemoratio superbie Ravennatis episcopi* geschöpft hat, vgl. den Anhang zu meiner Edition, S. 237–252. Scaravelli hat sich zu einer neuen, am heutigen Aufbewahrungsort der Codices orientierten Siglenvergabe entschlossen, so daß zwar für die Leithandschrift die Sigle E (Biblioteca Estense) bestehen bleibt, die beiden Textzeugen der Kurzfassung aber neue Siglen bekommen haben: Y für New Haven, Yale University Library, statt M (nach der Bezeichnung *Metropolitanus*, die schon Bethmann/Wattenbach eingeführt hatten) und M für Milano, Biblioteca Ambrosiana H 89 inf., statt H für den ersten Buchstaben der Signatur; vgl. die Konkordanz in der Edition von SCARAVELLI, S. 18.

14) Nach einer kurzen Einführung zu Autor und Werk, der handschriftlichen Überlieferung, den im 13. Jahrhundert angefügten Zusätzen (damit sind ein in der Modeneser Handschrift erhaltenes Kapitelverzeichnis, ein Vorwort mit den Listen der Mailänder Erzbischöfe und das Kapitel über den legendären ersten Bischof Barnabas gemeint. Auch die Kapitel-einteilung darf als Überlieferungszusatz angesehen werden, ist von Scaravelli jedoch aus Gründen der Praktikabilität ebenfalls übernommen worden. Vgl. dazu ZEY, Entstehung [wie Anm. 2], S. 15–18) und den bisherigen Editionen sowie einem Siglen-, Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 22–54) bietet Scaravelli den Text mit der italienischen Übersetzung auf 112 Seiten (S. 56–167), auf S. 170–181 folgen die Ergänzungen aus dem 13. Jahrhundert und von S. 184–254 die Anmerkungen zum Text, schließlich ein Verzeichnis der Bibelstellen sowie ein Namen- und Ortsregister (S. 255–264). Die umfangreiche Aufnahme der lateinischen Lemmata gleicht im übrigen derjenigen in meinem Register buchstabengenau (S. 259–267). Ein Wortregister ist nicht enthalten.

Geschichtsschreibung bis hin zum ersten Editionsvorhaben von Puricelli hat sie in einem gesonderten Aufsatz publiziert¹⁵. Die Übersetzung der gesamten Quelle stellt gegenüber der nur auszugsweisen von Golinelli eine Verbesserung dar¹⁶; im Kommentar erläutert die Italienerin ihre Überlegungen zu einigen Stellen, die vom lateinischen Wortlaut her mehrdeutig sind. Ansonsten nutzt sie die im Anschluß an den Text gedruckten Anmerkungen zur ausführlichen Zitation von Parallelquellen und Sekundärliteratur¹⁷. Bei der Einrichtung des Textes hat sie sich allerdings für wenig geglückte Kompromißlösungen entschieden. Divergenzen zwischen der kurzen und der langen Fassung, die nicht eindeutig der Überlieferung zuzurechnen sind, sondern auf Arnulf selbst zurückgehen könnten, werden in meiner Edition so behandelt, daß die Langfassung (E) als Haupttext wiedergegeben wird, während ein gesonderter Sternchenapparat die

15) Irene SCARAVELLI, *Supplemento d'indagine sul 'Liber gestorum recentium' di Arnolfo di Milano*, in: *Filologia Mediolatina* 4 (1997) S. 191–250, mit einem Stemma auf S. 250, das gegenüber demjenigen in ihrer Edition (S. 14) leicht verbessert ist. Zu Recht bemängelt Scaravelli, daß im Stemma meiner Edition drei Linien nicht eingezeichnet sind, die im vorangehenden Text noch erläutert werden: 1) eine durchgezogene Linie von H zu N, 2) eine gestrichelte Linie von H zu L und 3) eine gestrichelte Linie von A zu P. Darüber hinaus zieht Scaravelli 1) eine gestrichelte Verbindung zwischen N (bei ihr M₁) und der Kurzfassung Puricellis, 2) eine gestrichelte Verbindung zwischen A (P) und der Kurzfassung Puricellis, 3) eine mit Fragezeichen versehene gestrichelte Verbindung zwischen H (M) und D₁ (M₄) und natürlich 4) eine durchgezogene Linie zwischen S (B) und der neu gefundenen Hannoveraner Handschrift (H). Als erster Rezipient ist nach Scaravelli nicht Bonvesin da la Riva (siehe zu diesem unten S. 193 ff.), sondern der anonyme Verfasser der *Arialdsvita* anzusehen, deren Entstehungszeit sie wie Navoni zwischen 1150 und 1250 ansetzt (S. 198 f. mit Anm. 20–25). Für die anonyme Vita ist wie für die meisten anderen mittelalterlichen Geschichtswerke eine Handschrift der Kurzfassung, die außerdem die *Historiae Mediolanenses* der beiden Landulfe überliefert, als Vorlage zu vermuten. Erst ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Langfassung außerhalb Mailands rezipiert, vgl. SCARAVELLI S. 211 ff.

16) Vgl. GOLINELLI, *Pataria* (wie Anm. 8) S. 131–146.

17) Folgende Vorbildstellen aus der Bibel, klassischen oder patristischen Autoren hat Scaravelli zusätzlich identifiziert (die Seiten- und Zeilenangaben nach meiner Edition, ggf. diejenigen von Scaravellis Ausgabe in Klammern): Arnulf, *Liber gestorum*, *Praefatio*, S. 117, Z. 11 zu *de thesauris – memorie* vgl. Cicero, *De oratore* 1, 18; I 9, S. 130, Z. 11 zu *equoreas undas* vgl. Lateinisches Hexameter-Lexikon. Dichterisches Formelgut von Ennius bis zum Archipoeta 1, zusammengestellt von Otto SCHUMANN (MGH Hilfsmittel 4, 1, 1979) S. 28; II 11, S. 155, Z. 7 zu *humano fuerat cruore rigandus* vgl. Vergil, *Aen.* 12, 308; III 9, S. 176, Z. 6 zu *plebis auribus inculcabat* vgl. Cicero, *De oratore* 2, 19; Z. 8 zu *conceptum in corde sermonem ultra retinere non valeo* vgl. Iob 4, 2; S. 177, Z. 2 f. zu *Diu est – tenebras* vgl. Iob 12, 25; S. 177 Anm. 72 ist noch vor Luc. 6, 39 Matth. 15, 14 zu nennen; III 11, S. 180, Z. 7 f. zu *Cumque foret – per omnia* vgl. Sallust, *Catilina* 5, 4; III 15, S. 189, Z. 12 f. zu *quid sit – ignoret* vgl. Ionas 4, 11; III 18, S. 193, Z. 16 f. zu *incidit in manus – animam eius* vgl. Ier. 11, 21; IV 10, S. 215, Z. 9 zu *consortis impaciens* vgl. Lukan, *Bel. civ.* 1, 93; IV 11, S. 217, Z. 12 f. zu *Pathos – perturbatio* vgl. neben den Kirchenväterzitaten Cicero, *Tusc.* 4, 5–6 (11). Prof. Dr. Reinhard Elze machte mich dankenswerterweise darauf aufmerksam, daß der Schluß von Buch 4 (IV 13, S. 220, Z. 9–12 *actiones nostras – finiatur*) eine gängige Gebetsformel ist, die vom 12. Jahrhundert an auch in den Krönungsordines auftaucht, vgl. Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. von Reinhard ELZE (MGH *Fontes iuris* 9, 1960) S. 188 das Initienverzeichnis mit der Angabe aller Stellen.

Kurzfassung (M H) dokumentiert¹⁸. In der italienischen Edition wird dieser 82 Stellen umfassende Textapparat im Verhältnis 17:44:14 in die folgenden drei Kategorien aufgespalten: Überarbeitung durch den Autor (= Textapparat), Veränderung alternativ durch den Autor oder die Überlieferung (fett gedruckt im Variantenapparat) und Veränderung durch die Überlieferung (normal gedruckt im Variantenapparat)¹⁹. So berechtigt der Hinweis auf Unsicherheit bei der Zuweisung eines Großteils der Unterschiede zwischen Lang- und Kurzfassung ist, so suggeriert die von Scaravelli vorgenommene drucktechnische Differenzierung auf der anderen Seite, daß bestimmte Lesarten ganz sicher auf den Verfasser bzw. auf spätere Abschreiber zurückgehen, woran sich durchaus zweifeln läßt. Überdies bleibt die Editorin die Begründung ihrer Einstufung im einzelnen schuldig²⁰. Während Scaravelli ihre Arnulf-Ausgabe in allen sonstigen Punkten als eigenständig präsentiert, nimmt sie außer den nach ihrer Einschätzung überlieferungsbedingten Diskrepanzen zwischen Lang- und Kurzfassung nur diejenigen Lesarten von E, M und H in den Variantenapparat auf, welche von denen in meiner Ausgabe abweichen oder dort zu ergänzen sind. D. h. eine sinnvolle Benutzung dieses Apparats ist eigentlich nur in Kombination mit dem meiner Edition möglich, da bei isolierter Betrachtung ein völlig falscher Eindruck über das Ausmaß der Unterschiede zwischen den einzelnen Handschriften und damit über die Qualität der Codices M und H entsteht²¹.

18) Vgl. dazu ZEY, Entstehung (wie Anm. 2) S. 18–30. Die Behauptung, es gäbe einen schlüssigen Beweis dafür, daß alle Umarbeitungen auf Arnulf selbst zurückgehen, ist von mir nicht aufgestellt worden, weswegen Scaravellis diesbezügliche Bemerkung in ihrer Editionseinleitung (S. 15) so nicht stimmt.

19) Von den 82 Abweichungen zwischen Lang- und Kurzfassung in meiner Edition sind zwei zu streichen: Arnulf, Liber gestorum I 13, S. 136, Z. 3 *est* fehlt auch in der Handschrift E; II 1, S. 145: *consultu* hat auch E. Die Differenz zwischen 82 bzw. 80 Stellen in meiner Edition und 75 in der Scaravellis ergibt sich daraus, daß die Italienerin sieben Abweichungen zwischen Kurz- und Langfassung, darunter einige größeren Umfangs, unerklärlicherweise überhaupt nicht vermerkt und zwei Stellen auf die Kategorien 2 und 3 aufteilt. Folgende Differenzen zwischen Kurz- und Langfassung hat Scaravelli nicht verzeichnet: 1) Arnulf, Liber gestorum II 5, S. 149, Z. 8 (S. 86, Z. 1); 2) II 10, S. 154, Z. 9 (S. 90, Z. 14); 3) III 6, S. 173, Z. 12 (S. 108, Z. 19 f.); 4) III 11, S. 181, Z. 9 f. (S. 116, Z. 14 f.); 5) III 20, S. 198, Z. 7–9 (S. 130, Z. 24–26); 6) III 23, S. 203, Z. 3 (S. 136, Z. 8 f.); 7) III 23, S. 205, Z. 7 (S. 138, Z. 6 vor Anm. 75) *capitur* E / *discerpitur* H, *discrepatur* M. Arnulf, Liber gestorum II 8, S. 152, Z. 15 (S. 88, Z. 22) gibt Scaravelli statt des abweichenden *velut* in M und H *electi* an, was dem Text von E entspricht.

20) Lediglich zu 13 der 14 Stellen, die Scaravelli als normale Varianten einstuft, nimmt sie in ihrem Aufsatz Stellung: Supplemento, S. 248 f. Es leuchtet beispielsweise nicht ein, warum die Umstellung *dictus imperator* statt *imperator dictus* (Arnulf, Liber gestorum I 7, S. 126, Z. 6 [S. 66, Z. 2]) als Überarbeitung des Autors anerkannt wird, die Umstellung *regni fines* statt *fines regni* (I 16, S. 138, Z. 4 [S. 74, Z. 12]) aber entweder auf den Autor oder die Überlieferung zurückgehen soll, wie die meisten anderen Wortumstellungen auch, jedoch *latenter* anstelle von *clanculo* (II 10, S. 154, Z. 4 [S. 90, Z. 10]) als überlieferungsbedingte Abweichung eingestuft wird.

21) Scaravelli hat die Abweichungen zwischen dem von mir gebotenen Text mit den Varianten aus M und H und ihren Lesarten nochmals am Ende ihres Aufsatzes in einer dreigeteilten Liste erfaßt (SCARAVELLI, Supplemento [wie Anm. 15] S. 243–249). Davon bezieht sich die dritte Kategorie auf die Abweichungen zwischen Kurz- und Langfassung, welche

Die Geschichte der Mailänder Pataria zu schreiben, ist nach Scaravelli Arnulfs Darstellungsziel²². In den ersten beiden Büchern entwerfe er ideale Herrscherpersönlichkeiten, an denen es dann ganz entschieden fehlte, als sich seit Mitte der 1050er Jahre die Patarener mit ihren reformerischen und sozialrevolutionären Thesen durchsetzten und ihre Anführer in der Stadt das Regiment übernahmen. Mit ihrer Meinung, Arnulf brandmarkte die Pataria als Häresie, schaltet sich

Scaravelli der Überlieferung anlastet (ebd., S. 248 f., siehe dazu oben Anm. 20). In der ersten Kategorie sind vermeintliche Lesefehler oder abweichende Entscheidungen für eine bestimmte Lesart aufgeführt, in der zweiten Kategorie abweichende Lesarten, um die der Variantenapparat ergänzt werden müßte; darunter fallen allerdings auch Korrekturen der Handschrift E, welche wahrscheinlich vom Schreiber selbst herrühren, weshalb sie von mir nicht im Variantenapparat verzeichnet worden sind (vgl. mein Vorwort zur Edition, S. 92). Die von Scaravelli beanstandeten Mängel habe ich sämtlich nachgeprüft und folge ihrer Einschätzung bezüglich der Verbesserung des TEXTES an folgenden Stellen: Arnulf, Liber gestorum, [Kapitelverzeichnis] S. 112, Z. 23 *Ambrosio* statt *Ambrosium*; Z. 30 *circa* statt *contra*; S. 113, Z. 22 muß das Komma nach *stella* gestrichen werden; I 1, S. 118, Z. 5 *nobis* statt *vobis*; II 20, S. 166, Z. 11 *actuendus* statt *accuendus*; III 1, S. 167, Z. 7 *iam dictum* statt *iamdictum*; III 1, S. 169, Z. 1 f. *idest* statt *id est*; III 6, S. 173, Z. 1 *nec non* statt *necon*; IV 3, S. 208, Z. 4 *interventorem* statt *interventorum*; [Barnabaskapitel] S. 233, Z. 2 *Yeronimus* statt *Ieronimus*; Z. 3 *Cribomatio* statt *Cirhomatio*; S. 234, Z. 1 *asserit* statt *asseruit*; Z. 5 *Mediolani* statt *Mediolanensem*. Der VARIANTENAPPARAT ist um folgende Lesarten anzureichern: Arnulf, Liber gestorum, [Kapitelverzeichnis], S. 113, Z. 34, Variante f) E hat *Arlembaldi*; I 10, S. 131, Z. 4 M hat *domino*; I 13, S. 136, Z. 6 M hat *tandem*; I 18, S. 141, Z. 3 M hat *qui*; S. 141 Var. z) M hat *Oldericus* nicht *Odericus*; S. 142, Var. c) M hat *Odericus*; I 20, S. 143, Z. 12 hat M eher *cenubium* statt *cenobium* (die Stelle ist sehr schlecht leserlich); II 10, S. 154, Z. 5 M hat *opibus*; III 8, S. 175, Z. 2 M hat *Airaldus*; III 11, S. 179, Z. 15 könnte die Kürzung in H *dicitur* statt *dicebatur* bedeuten; S. 180, Z. 7 M und H haben *favebat*; Z. 8 M hat *contra*; Var. q) M hat *floccipeds* nicht *floccipendes*; S. 181, Z. 10 E hat *dominatur*; Var. k) hat M bei strenger Auslegung der Kürzung eher *perari nos* anstatt *pararinos*; III 14, S. 187, Z. 4 M hat *Airaldus*; Z. 8 M hat *Arnaldi* oder *Arrialdi*; III 15, S. 188, Z. 2 M und H haben *ecclesia*; S. 190 Var. x) *exibeat* hat auch M; Var. y) M hat *idiota* nicht *idoita*; III 18, S. 193, Var. z) M hat *relinquit* statt *relinguit*; Var. a) *episcopi* hat auch M; III 19, S. 196, Z. 3 M hat *Illiprandus*; III 20, S. 197, Z. 15 M hat *episcopi* und H *episcopatus*; S. 198, Z. 2 M hat *Arembaldus*; III 21, S. 199, Z. 9 E hat *proponut*; III 23, S. 205, Z. 9 M hat *constaret*; IV 9, S. 214, Z. 17 E hat *sacrate*; V 5, S. 222, Z. 8 E hat *in terra* statt des richtigen *Interea* (so A). Bei allen anderen konstatierten Lesefehlern oder übersehenen Lesarten vermag ich Scaravelli nicht zu folgen bzw. halte deren Entscheidung für so zweifelhaft, daß ich bei meiner Lesart bleibe. Folgende Fehler oder orthographische Abweichungen von der Leithandschrift E hat Scaravelli in ihrem Text: Arnulf, Liber gestorum, [Kapitelverzeichnis], S. 113, Z. 24 f. *Arlembaldi* statt *Arlenbaldi* in E; I 2, S. 120, Z. 3 *idoneus* statt *ydoneus* in E; II 6, S. 150, Z. 6 *supelectilem* statt *supellectilem* in E; II 8, S. 153, Z. 7 *substrati* statt *substracti* in E; II 12, S. 157, Z. 8 *ylaris* statt *ilaris* in E; II 18, S. 163, Z. 12 *favebant* statt *favebat* in E; III 1, S. 168, Z. 8 *incommodum* statt *incomodum* in E; Z. 9 *concilia* statt *consilia* in E; III 9, S. 177, Z. 3 *tenebra* statt *tenebras* in E; Z. 15 *set* statt *sed*; III 17, S. 191, Z. 7 *idoneus* statt *ydoneus* in E; III 17, S. 192, Z. 1 *quorundam* statt *quorondam* in E; III 19, S. 195, Z. 11 *concilium* statt *consilium* in E; III 21, S. 199, Z. 5 *oppido* statt *opido* in E; S. 200, Z. 3 *balistas* statt *ballistas* in E; III 23, S. 203, Z. 1 *communiter* statt *comuniter* in E; IV 8, S. 213, Z. 18 *plures* statt *quamplures* in E.

22) Vgl. Irene SCARAVELLI, *Ereticità storica e Fortleben storiografico della Pataria in Arnolfo di Milano, Storia ereticale e antiereticale del Medioevo*, a cura di Grado Giovanni MERLO (XXXV Convegno di studi sulla Riforma e sui movimenti religiosi in Italia [Torre Pellice, 4-6 settembre 1995] = Bollettino della Società di Studi Valdesi a. 113, n. 179) (1996) S. 5-23.

Scaravelli in eine schon seit längerem geführte Diskussion ein. Unproblematisch war und ist dieses Urteil freilich nicht, denn Arnulf gebraucht den Häresie-Begriff für die Pataria und ihre Anführer in dem von ihm ursprünglich konzipierten Werk in drei Büchern nicht²³. Erst am Ende des vierten Buches werden die 19 Jahre patarenischer Umtriebe in Mailand als *scisma* gedeutet und damit wenigstens in die Nähe des Häretischen gerückt, durch die aus dem Griechischen hergeleitete Deutung des Namens Pataria als *perturbatio* meines Erachtens allerdings eher wieder abgeschwächt²⁴.

Trotz der veränderten Einstellung des Chronisten gegenüber der römischen Kirche fällt das fünfte Buch nach Ansicht Scaravellis nicht gänzlich aus dem Rahmen – sie geht jedoch eher von einem Abbruch als von einem Abschluß aus. Nicht in einer nachträglichen Aussöhnung mit den „Machenschaften“ der Patarener bestehe Arnulfs Sinneswandel, sondern in der jetzt kritiklosen Anerkennung des Primats der römischen Kirche unter Gregor VII., dem die ambrosianische Kirche unter ihrem offenbar glücklosen und von den Mailändern unerwünschten Erzbischof Tedald nichts entgegenzusetzen hatte, zumal auch der stete Rückhalt am deutschen König in der Person des schwer angeschlagenen Heinrich IV. praktisch nicht mehr existierte. Der nunmehr einzigen kirchlichen und gesellschaftlichen Ordnungsmacht zu folgen, war offensichtlich nicht nur Arnulf allein bereit, sondern auch der größte Teil der Mailänder Bevölkerung.

Johann ENGLBERGER, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075 (Passauer Historische Forschungen 9) Köln u. a. 1996, Böhlau, 322 S., Abb., ISBN 3-412-13295-0, DEM 88. – Arnulfs Verfasserschaft für das fünfte Buch bestreitet Johann Englberger in seiner bei Egon Boshof angefertigten Dissertation²⁵. Er vermutet vielmehr einen Anonymus, der erst nach 1093 weitere Kapitel an den längst abgeschlossenen Liber gestorum recentium Arnulfs anfügte. Was einen Fortsetzer um 1093 dazu bewogen haben könnte, so zu tun, als sei er der namentlich bekannte Autor²⁶, der aufgrund turbulenter Ereignisse sein Opus nochmals (bis 1077)

23) In III 9, S. 177, Z. 6 (S. 112, Z. 7) legt er dem Patarener Landulf den Vorwurf in den Mund, Priester und sogar Leviten des Mailänder Klerus hätten sich durch die simonistische Häresie befleckt. Der Autor selbst wendet sich, nachdem er die Verleihung der Petersfahne an den *miles* Erlembald geschildert hat, mit einem leidenschaftlichen Appell an die *seniores Romani*: *Vobiscum enim credimus, vobiscum cunctas hereses abdicamus, set videtur nobis ratum, ut ius ecclesiasticum doctor exhibeat ecclesiasticus, non ydiota laicus*. Eine Stelle, die durchaus so interpretiert werden kann, daß Arnulf erstens zwischen Häresien generell und dem Vorgehen der Patarener unterscheidet sowie zweitens nur das als Häresie einstuft, was von der römischen Kirche als solche auch verurteilt worden ist.

24) Vgl. Arnulf, Liber gestorum IV 11, S. 217 f. (S. 150 f.). SCARAVELLI, Ereticità (wie Anm. 22) geht nicht auf die Verwendung des Begriffs *scisma* ein.

25) Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Kapitel B III. Der ‚Liber gestorum recentium‘ Arnulfs von Mailand und die Investiturfrage (S. 39–127) sowie auf den Exkurs 3 zur Entstehung und Überlieferung des ‚Liber gestorum recentium‘ Arnulfs von Mailand (S. 271–283).

26) Vgl. das entsprechende Selbstzeugnis im Liber gestorum V 9, S. 230, Z. 1 f. (die Stellen-

verlängerte, statt ohne Bezug auf die Schilderung des Vorhergehenden den Erzählfaden bis 1093 fortzuspinnen, erklärt Englberger nicht, sondern macht 1093 lediglich als einen Zeitpunkt der Ausrichtung Mailands unter Erzbischof Anselm III. (1086–1093) auf Rom aus²⁷. Es geht ihm streng genommen auch weder um die Situation von 1093 noch um den Inhalt von Buch 5 und mögliche Erklärungen für Arnulfs Sinneswandel²⁸, sondern um die Möglichkeit einer Spätdatierung der ersten vier Bücher von Arnulfs Schrift. „Weil sich aber das fünfte Buch, soweit zu sehen ist, nicht zuverlässig zu 1077 (oder zu einem ähnlich frühen Zeitpunkt) datieren läßt und damit auch der Terminus ante für die ersten vier Bücher nicht so früh angesetzt werden muß, könnte dieser erste Teil des Werkes im Prinzip (!) also durchaus, und das ist zweifellos die wichtigste Erkenntnis für unser weiteres Vorgehen, nach dem Erlaß der römischen Investiturbote von 1078 und 1080 verfaßt worden sein.“²⁹ Dieser Trapezakt quel-

angaben hier wie im folgenden nach meiner Edition, auf die allein Englberger sich bezieht).

27) Wenn Englberger an gleicher Stelle behauptet, das gute Verhältnis zwischen Mailand und Heinrich IV. habe bis zu diesem Zeitpunkt Bestand gehabt, und gegen Arnulf den Erfolg der Legation Anselms II. von Lucca und Giralds von Ostia 1077 leugnet, weil auch Gregor VII. diese als Mißerfolg beklagt habe (The *Epistolae vagantes* of Pope Gregory VII, ed. and transl. by H. E. J. COWDREY [Oxford Medieval Texts, 1972] Nr. 19; Das Register Gregors VII., ed. E. CASPAR [MGH Epp. sel. 2, 1–2, 1920/23], hier: Reg. V 7), unterscheidet er anders als Arnulf nicht zwischen den Mailändern und dem oberitalienischen Episkopat, der mit Dionysius von Piacenza an der Spitze die Legaten gefangensetzte. Berthold und Bernold, die Englberger anführt, sind schon in der Sache fehlerhaft bzw. ungenau und lassen sich im Gegensatz zu einem Mailänder Autor nicht als Kronzeugen für die in der Stadtbevölkerung herrschende Stimmung ins Feld führen. Als Indiz für eine späte Abfassung des fünften Buches wird auch die Verwendung des Ambrosius zugeschriebenen Satzes *A Romana ergo ecclesia quicumque dissentit, non est revera catholicus* (Arnulf, Liber gestorum V 7, S. 226, Z. 12 ff.) bei Gregor VII. erst im Mai 1080 angesehen (Reg. VII 24).

28) Aus Verlegenheit über die nicht zu beweisende Annahme, ein anderer habe das fünfte Buch abgefaßt, bringt Englberger doch wieder Arnulf ins Spiel. Der Autor hätte 1093 allerdings ein biblisches Alter gehabt, da er zu Beginn von Buch 2 beteuert, er habe das im folgenden Geschilderte selbst erlebt (*nunc autem ea, que ipsi videndo cognovimus, ex habundanti eructare studeamus*) – gemeint sind Ereignisse von 1018 an. Englberger vermutet deswegen, Arnulf beziehe sich mit *videndo* nicht auf ein wirkliches Erleben, sondern auf seine Geburt (*videndo mundum?*). Auch von anderer Seite wird inzwischen die Behauptung aufgestellt, das fünfte Buch stamme nicht von Arnulf. Olaf ZUMHAGEN, Tedald von Mailand (1075–1085). Erzbischof ohne civitas, in: Bene vivere in communitate ... (vgl. DA 55, S. 645 ff.) deutet an, daß Arnulfs nur bis 1075 reichendes Werk ebenso wie das „Landulfs d. Ä.“ in den 1080er Jahren eine Fortsetzung erhalten habe. Die Erläuterungen wird man seiner Dissertation entnehmen müssen, die bisher allerdings nicht erschienen ist: Olaf ZUMHAGEN, Die religiösen Konflikte in der zentralen Lombardei zur Zeit der Pataria und ihr Stellenwert für die Entwicklung der Kommunen, Phil. Diss. Münster 1996.

29) ENGLBERGER, S. 47 f., ähnlich S. 51 f. Das letzte von Arnulf geschilderte historische Ereignis ist der Tod des Pataria-Führers Erlembald am 15. April 1075 (Liber gestorum IV 10, S. 215–127). In den folgenden drei Kapiteln beschäftigt sich Arnulf ausführlich mit dem Phänomen Pataria, das 19 Jahre lang die Geschicke der Stadt bestimmt hat. Nach dem Proömium nimmt er in Buch 5 den Erzählstrang von Buch 4, Kap. 10 wieder auf: die Freude über den Tod Erlembalds und eine dieses Ereignis vermeldende Gesandtschaft zu Heinrich IV., die auch die Bitte um Ernennung eines neuen Erzbischofs an den König herantragen sollte.

lenkritischer Logik ermöglicht es Englberger, Arnulf als bislang einzigen seriösen Zeugen für ein frühes, vor dem Herbst 1078 ausgesprochenes Investitur(annahme)verbot auszuschneiden.

Da bisher kein neuer Text aufgetaucht ist, der zur endgültigen Klärung der Probleme um ein frühes Investiturverbot beitragen könnte, bleibt Englberger lediglich die erneute Durchsicht der bereits bekannten, ein päpstliches Investiturverbot im Jahre 1075 nahelegenden Zeugnisse. Das sind primär der Brief Gregors VII. an Heinrich IV. vom 8. Dezember 1075 (Reg. III 8) und das Kapitel IV 7 in Arnulfs Schrift sowie in zweiter Linie drei Briefe Gregors VII. von 1077 und 1078 (Reg. IV 22, V 18 und VI 3), in denen sich der Papst auf ein zeitlich nicht näher zu bestimmendes *decretum apostolicę sedis* bezieht, welches die Annahme der Investitur aus den Händen des deutschen Königs oder jedes anderen Laien untersagt habe, sowie die *Historia Mediolanensis* des sogenannten älteren Landulf von Mailand (III 31 = IV 1)³⁰ und die Weltchronik Hugos von Flavigny (lib. II), die beiden letzteren allerdings schon in Kenntnis der tatsächlich 1078 und 1080 ausgesprochenen Investiturverbote. Während die fragliche Stelle im letzten Brief Gregors VII. an Heinrich IV. von vornherein verschiedene Deutungsmöglichkeiten zuläßt³¹, ist Arnulf in seiner Aussage eindeutig³². Obgleich weder im original überlieferten Protokoll der Fastensynode von 1075 (Reg. II 52a) von einem Investiturverbot die Rede ist, noch die Äußerungen Gregors VII. bis Mitte 1077 eine solche Nachricht bestätigen, blieb der Text des Mailänders trotz unterschiedlicher Interpretationen³³ als hochrangiges Quellenzeugnis eines zuverlässigen Autors bestehen. Dieses will Englberger in Frage stellen, denn nur wenn Arnulfs Passus begründet angezweifelt werden kann, lohnt eine erneute Analyse der späteren Gregorbriefe unter der Prämisse, daß sich das *decretum* Gregors nicht zwingend auf ein Investiturverbot im Jahre 1075 beziehen muß³⁴.

30) Die noch von Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (MGH Schriften 28, 1981) S. 120 genannte Abfassungszeit (nach 1100) darf inzwischen als widerlegt gelten, vgl. Jörg W. BUSCH, „Landulf senioris Historia Mediolanensis“ – Überlieferung, Datierung und Intention, DA 45 (1989) S. 1–30; siehe dazu auch unten Anm. 41.

31) Vgl. die bei ENGLBERGER, S. 22 Anm. 3 genannte Literatur sowie seine eigene Deutung auf den folgenden Seiten.

32) Da Arnulf am Anfang des nächsten Kapitels als Datum für den zweiten Mailänder Stadtbrand den 30. März 1075 angibt, kommt für die zeitliche Einordnung nur die Fastensynode 1075 in Frage. Zu vereinzelt Versuchen, die Verkündung der Beschlüsse auf die Fastensynode 1076 zu datieren, vgl. ENGLBERGER, S. 12 Anm. 9.

33) Zu den bisher vorgeschlagenen Lösungswegen aus diesem „Dilemma“ vgl. ENGLBERGER, S. 15–20.

34) Ausführlicher zur Gesamtkonzeption Englbergers und seinen Einzelergebnissen vgl. die Besprechungen von Rudolf SCHIEFFER, AHC 27/28 (1995/96) S. 936–939 und Johannes LAUDAGE, AHP 35 (1997) S. 303–307. Mittlerweile hat Englberger in zwei weiteren Aufsätzen zu den Investiturverboten Gregors VII. Stellung genommen: Johann ENGLBERGER, Berthold von der Reichenau und die Investiturfrage. Zum Problem eines Investiturverbots der Fastensynode von 1078, DA 53 (1997) S. 81–117 sowie DERS., Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturstreits vom Herbst 1078,

Die in Buch 4, Kapitel 7 erwähnten Maßnahmen Gregors VII. gegen die königliche Einsetzung von Bischöfen, die Beteiligung von Laien an kirchlichen Investituren sowie die Bannung einiger Räte Heinrichs IV. habe der nach 1080 schreibende Arnulf nicht versehentlich, sondern bewußt chronologisch falsch an den Anfang von Gregors Pontifikat gestellt. Als Grund wird eine „Mailänder Geschichtsklitterung im Sinne Tedalds“ angegeben, der „seit seiner Erhebung im Jahr 1075 von Rom angefeindet wurde ... Nur das rechtswidrige Vorgehen gegen die traditionelle königliche Investiturpraxis habe es Papst Gregor VII. letztlich ermöglicht, den Amtsantritt des von König Heinrich investierten Klerikers Tedald in Zweifel zu ziehen. Diese Deutung zwingt sie [i. e. Arnulf und den sogenannten älteren Landulf] natürlich, die päpstliche Investitурpolitik, d. h. vor allem das Investiturverbot von 1080, vor die Erhebung Tedalds Ende 1075 einzuordnen“ (S. 126). Wer sich je mit dem vierten Buch von Arnulfs *Liber gestorum recentium* befaßt hat, wird über diese Interpretation nicht wenig erstaunt sein, denn weder wird Tedald hier selbst erwähnt noch ist der Inhalt des gesamten Buches auf das berühmte Investiturverbot zugeschnitten³⁵, vielmehr geht es Arnulf um die Schilderung der willkürlichen Herrschaft des Patareners Erlembald über Klerus und Volk von Mailand. Dieser von Rom unterstützten ‚Tyrannei‘ über die stolze, ganz der Tradition des Ambrosius verhaftete Stadt gilt Arnulfs Hauptaugenmerk. Das trifft auch für den knappen Bericht über die päpstlichen Maßnahmen gegen Heinrich IV. zu, welche Arnulf mit den Verhandlungen zwischen dem jungen König und dem normannischen Herzog Robert Guiscard parallelisiert und vor den weit mehr beachteten zweiten Mailänder Stadtbrand vom 30. März 1075 einordnet. Diese in der Forschung anerkannte Auslegung von Buch 4 weist Englberger ebenso zurück wie die inhaltlich und überlieferungstechnisch zu rechtfertigende Annahme, Buch 3 und Buch 4 seien nicht in einem Zug geschrieben worden. Trotz der inneren Einheit beider Bücher – dargestellt wird im wesentlichen die Geschichte der Pataria von ihren Anfängen 1056 bis zu ihrem Ende 1075 – lassen sich inhaltlich und auch stilistisch erhebliche Unterschiede wahrnehmen. Die Wut des Autors über die zahlreichen Übergriffe der Patarenen, die noch im dritten Buch nahezu in jedem Satz spürbar ist, weicht im vierten einer nunmehr in Kenntnis des Ausgangs der patarenischen Wirren abgefaßten, insgesamt abgeklärten Schilderung³⁶. Englberger nimmt

in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von Franz-Reiner ERKENS (1998) S. 193–258.

35) Nebenbei sei erwähnt, daß Gregor VII. einen viel nachhaltigeren Grund hatte, gegen Tedalds Einsetzung im September 1075 zu protestieren, nämlich die nach seiner Auffassung rechtmäßige Wahl des Mailänder Klerikers Atto zum Erzbischof bereits im Jahr 1072. Schon Alexander II. beharrte auf diesem Rechtsstandpunkt, und auch Gregor VII. hat ihn mehrfach betont, zuletzt in seinen berühmten Schreiben vom 8. Dezember 1075 (Reg. III 8–10; vgl. zu diesen auch Claudia ZEY, Die Synode von Piacenza und die Konsekration Tedalds zum Erzbischof von Mailand im Februar 1076, QFIAB 76 [1996] S. 496–509). Im übrigen hätte es ein erst nach 1080 schreibender Arnulf doch wohl leichter gehabt, die römische Kirche und besonders ihr Oberhaupt, Gregor VII., ins Unrecht zu setzen, wenn Tedalds Ernennung gar nicht hätte beanstandet werden können, da es ja erst 1080 ein Investiturverbot gab.

36) Nachdrücklich sei auch nochmals auf Kapitel III 8, S. 174 f. verwiesen, das als Pro-

diesen Duktuswechsel, der vollkommen unerklärlich wäre, wenn Arnulf tatsächlich erst nach 1080 zur Feder gegriffen hätte, ebenso wenig wahr wie die deutliche Zäsur zwischen Buch 3 und 4 (analoger Aufbau der Schlußkapitel der Bücher 1–3) und die geschlossene Anlage von Buch 4, wo der Gebetsschluß im ersten Kapitel mit demjenigen des Schlußkapitels korrespondiert.

Auch in der Überlieferungslage sieht Englberger keinen Gegenbeweis für seine Thesen³⁷. Ihm zufolge ist die Kurzfassung (= Buch 1–3) ein Überlieferungsprodukt³⁸. Was hätte, so ist zu fragen, ein späterer Abschreiber oder Redaktor gewonnen, wenn er die Schrift ausgerechnet nach dem dritten Buch enden ließ? Den Überlieferungszufall wird man hier kaum bemühen können, endet die Kurzfassung doch dort, wo auch die Langfassung einen deutlichen Einschnitt aufweist, wie sich überhaupt die Bucheinteilung in beiden Fassungen gleicht und deswegen als authentisch anzusehen ist. Sinnvoll wäre aber die gewollte Kürzung des Werkes eigentlich nur nach dem vierten Buch, wenn es darum ginge, die prorömischen Tendenzen des Autors im fünften Buch zu verschweigen. Englberger begnügt sich ferner mit der Feststellung, daß die Unterschiede zwischen Lang- und Kurzfassung in den Büchern 1–3 auf einen unbekannten, zufällig und planlos arbeitenden Abschreiber zurückzuführen seien, was angesichts der einheitlichen Tendenz einiger dieser Divergenzen aber wenig überzeugend ist³⁹.

Da es Englberger nicht um eine Gesamtinterpretation geht, sondern nur um die Deutung ausgewählter Stellen, schenkt er den Büchern 1 und 2 sowie den Kapiteln 1–7 von Buch 3 nur in bezug auf seine These von der „Mailänder Geschichtsklitterung“ Beachtung. Letztere habe bereits damit begonnen, daß Hilde-

ömium für den Pataria-Teil von Buch 3 betrachtet werden kann. Dort heißt es: *Cuius initium et seriem, cum res nostris adhuc versetur in oculis, prout possumus, ennaremus. Finem ipse provideat, qui, cum sit alpha et omega, mirabiliter cuncta dispensat*. Den letzten Satz wird man doch kaum so deuten können, daß Arnulf bereits um das Ende der Pataria durch den Tod Erlembalds wußte.

37) Auf dem S. 273 gegebenen Schaubild zur Überlieferung der mittelalterlichen Codices ist die von Englberger gezogene gestrichelte Verbindungslinie zwischen a' und E mißverständlich (a' ist eine mögliche Zwischenstufe zwischen a, der gemeinsamen Vorlage von H und M, und H, welche zu vermuten ist, da die Buchüberschriften in E und H teilweise identisch sind), weil hier eine grundsätzlichere, den Text berührende Verbindung zwischen E und a' suggeriert wird, die es nicht gibt.

38) Anhand des S. 275 gebotenen Schaubilds wird deutlich, daß Englberger von einer „Urfassung in vier Büchern“ [X] ausgeht, die von einem Anonymus um das 5. Buch verlängert wurde (siehe dazu oben S. 10 f.). Angesichts dieser Hypothese bleibt unverständlich, warum er es als Schwäche meiner Argumentation ansieht, daß sich von der Vier-Bücher-Fassung (also der ersten Verlängerung, mit der mutmaßlich die Bearbeitung der Bücher 1–3 einherging) keine gesonderte Überlieferung erhalten hat, müßte ihm doch ein Überlieferungszweig, der seine „Urfassung“ widerspiegelt, viel gelegener kommen.

39) Vgl. dazu ausführlich ZEY, Entstehung (wie Anm. 2), S. 18–31. Eine Fehlinterpretation meiner Untersuchung zu den Abweichungen zwischen Kurz- und Langfassung liegt allerdings vor, wenn Englberger daraus schließt, die Lesarten der Kurzfassung entsprächen „in weit geringerem Maße als die jeweiligen Texte der Langfassung den sonstigen Gepflogenheiten Arnulfs“ oder die Passagen in der Kurzfassung böten die „einfacheren“ Textvarianten, was sich beileibe nicht für alle Stellen sagen läßt und ein völlig falsches Bild von den Differenzen zwischen den Fassungen ergibt.

brand schon vor seiner Wahl zum Papst gegen die Bischofseinsetzungen Heinrichs IV. gekämpft habe. Gleichsam als Vorbereitung für diese Verfälschung habe Arnulf die Reihe der Bischofsinvestituren schon vom Beginn des 10. Jahrhunderts an verfolgt. Der „Mailänder Investiturstreit“ als *causa scribendi*? Englberger läßt außer acht, daß sich der Kleriker Arnulf als überzeugter Verfechter des *honor s. Ambrosii* gegen jede Einmischung Roms wendet, nicht nur in Besetzungsfragen, sondern auch im liturgischen Bereich. Dieser gehört nach Meinung des Autors aber ebenso in die Hoheit des Mailänder Kathedralklerus wie die Auswahl eines Erzbischofskandidaten. Ihr gilt Arnulfs vorrangiges Interesse, nicht der Investitur durch den König. Daß die Römer, insbesondere Hildebrand, das königliche Gewohnheitsrecht in Vorwegnahme des „Investiturstreits“ beseitigen wollten, schreibt Arnulf keineswegs, vielmehr habe Hildebrand auf der römischen Zustimmung zur Wahl eines Kandidaten bestanden, damit diese als kanonisch bezeichnet werden könne⁴⁰. Auch der sogenannte ältere Landulf macht Hildebrand als Drahtzieher für die von Erlembald betriebene Wahl Attos aus⁴¹. Wenn Engl-

40) Vgl. Arnulf, *Liber gestorum* III 19, S. 195, Z. 11 – S. 196, Z. 7; dazu die Erläuterungen zu Arnulf als Publizist in meiner Editionseinleitung S. 3–13, bes. S. 4 f. In seinem Aufsatz „Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich“ (wie Anm. 34) weist ENGLBERGER im Zusammenhang mit mehreren Bistumsbesetzungen den 'Kontrollzwang' Gregors VII. über das gesamte Verfahren, angefangen mit der Auswahl der Kandidaten, selbst nach: S. 198, 200, 211, 213 u.ö., zu italienischen Bistümern S. 240 ff. In diesem Sinn ist die Aussage Arnulfs als Beleg dafür zu werten, daß Gregor/Hildebrand den Anspruch auf Kontrolle des Besetzungsverfahrens (zumindest gegenüber allzu eigenständigen italienischen Bistümern) im Namen der römischen Kirche längst vor seiner Papstwahl angemeldet hat.

41) In der *Historia Mediolanensis* III 28 (*Landulfi Historia Mediolanensis*, edd. L. C. BETHMANN – W. WATTENBACH [MGH SS 8, 1848] S. 95, Z. 1–9 / *Landulfi senioris Mediolanensis Historiae libri quattuor*, a cura di A. CUTOLO [RIS² 4, 2, 1934] S. 120, Z. 1–9) zur Wahl Attos sieht ENGLBERGER, S. 74 Anm. 123 eine Interpolation von vier Relativsätzen des nach 1085 schreibenden Fortsetzers, der in Kenntnis der Investiturbote die Stelle in dem Sinn abgeändert habe, daß „der Eindruck [entsteht], als habe Hildebrand-Gregor seinen Kampf gegen das königliche Investiturrecht schon vor seinem Amtsantritt als Papst aufgenommen“ (S. 76). Zwar – so ist dagegen einzuwenden – geben die möglicherweise interpolierten Relativsätze dem Abschnitt eindeutig die Tendenz einer Frontstellung Gregor VII. versus Heinrich IV., wenn man diese aber beiseite läßt, bleibt es bei der Aussage, daß *Oldeprandus, qui huius placiti caput et seminarium erat*, Erlembald zur Bischofserhebung *sine virga et anulo ac regis consensu* veranlaßt habe. Jörg W. BUSCH, Die Vereinnahmung eines gegnerischen Textes. Die Verweise auf ein Investiturprivileg in der sogenannten ‚*Historia Mediolanensis Landulfi senioris*‘, *FmSt* 32 (1998) S. 146–163, geht neuerdings davon aus, daß neben dem 1075 schreibenden Anonymus (A), dem nach 1085 schreibenden Continuator (C), der den Text zumindest an der von Englberger ausgemachten Stelle verändert hat, und demjenigen, der in die ursprüngliche Fassung den Bericht über die Translatio der Gebeine Arians 1099/1101 eingefügt hat (T), noch eine vierte Person für den heutigen Zustand des Werkes verantwortlich ist, die in zwei Kapitel die Quintessenz des auf Hadrian I. gefälschten Investiturprivilegs interpoliert habe (*Historia Mediolanensis* II 2 und II 11). Da die Erteilung dieses Privilegs an Karl den Großen negativ bewertet werde, müsse es sich um jemanden gehandelt haben, der eben anderes als der Anonymus und der Continuator gegen die königliche Bischofsinvestitur eingestellt war, aber offensichtlich keine Skrupel hatte, sich des „gegnerischen Textes“ zu bedienen. Die Interpolationen aus dem Hadrianum müssen bis etwa 1120 erfolgt sein, als der Kleriker Beroldus die entsprechenden Kapitel einschließlich der Interpolationen aus der „*Historia Mediolanensis*“ exzerpiert hat. Busch kommt damit zu einem anderen Ergebnis als Englberger, der aufgrund

berger darin eine „Mailänder Geschichtsklitterung“ sieht, ist ihm völlig entgangen, daß nicht nur Arnulf und der sogenannte ältere Landulf den Eindruck einer engagierten Einmischung Hildebrands in die Mailänder Verhältnisse vermitteln, sondern auch der spätere Papst selbst durch seine vertraulichen Briefe an Erlembald und andere Patarener sowie der von Englberger hoch geschätzte Bonizo⁴², schließlich auch Petrus Damiani, der den Bericht über seine Legation nach Mailand 1059/60 an den römischen Archidiakon adressierte.

Eine Klärung aller Umstände, die mit Entstehung und Überlieferung des *Liber gestorum recentium* zusammenhängen, war und ist nicht zu erwarten. Doch sollte ein Text, der weitaus mehr zu bieten hat als die Nachricht eines 1075 erlassenen Investiturverbots, nicht nur aus diesem verengten Blickwinkel gesehen werden und trotz zahlreicher gegenteiliger Anhaltspunkte, die tatsächlich ein übereinstimmendes Gesamtbild ergeben, als bewußte „Geschichtsklitterung“ einer ereignisfernen Zeit gedeutet werden⁴³.

Englberger kann schon die wichtigste Voraussetzung für seine Untersuchung nicht beweisen, daß nämlich Arnulfs Schilderung über ein auf der Fastensynode 1075 ausgesprochenes Investiturverbot nicht zeitgenössisch ist, wodurch zahlreiche einzig auf dieser Annahme basierende Schlußfolgerungen hinfällig werden. Insofern reichert die Passauer Dissertation den viel diskutierten Stoff um eine Reihe von interessanten Einzelbeobachtungen an, eine umwälzende neue Gesamteinschätzung bietet sie jedoch nicht.

Bonvesin da la Riva, *De magnalibus Mediolani/Meraviglie di Milano. Testo critico, traduzione e note a cura di Paolo CHIESA*, Milano 1997, Libri Scheiwiller, 256 S., 20 Farbabb., ISBN 88-7644-245-6, ITL 35.000. – Im Gegensatz zu den älteren Mailänder Geschichtswerken, von denen gerade in den letzten Jahren Handschriften neu- oder wiederentdeckt worden sind, ist die Überlieferungslage von *De magnalibus Mediolani* des Bonvesin da la Riva († 1315) unverändert, seit Francesco Novati 1894 eine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert in Madrid fand (Biblioteca Nacional, MS. 8828) und sie seiner Erstedition von 1898 zugrunde legte⁴⁴. Der zwischen 1420 und 1430 von einem gewissen Gervasio Corio geschriebene Codex ist in mehrfacher Hinsicht der klägliche Rest einer schon im 14. Jahrhundert bezeugten, breiten Überlieferung des 1288 verfaßten Werkes. Allein der Dominikaner Galvaneus Flamma († nach 1344) hat aus zwei Kopien umfangreich exzerpiert. Dessen Kompilationen dürften aber zugleich verantwort-

des interpolierten Hadrianums S. 76 Anm. 126 vermutet, „daß die ersten drei Bücher der 'Historia Mediolanensis' erst nach der Verfertigung der Investiturprivilegien entstanden sein könnten“. Das Hadrianum fand Anfang des 12. Jahrhunderts Verbreitung.

42) Bonizo wird zur vermeintlichen Klärung der Sachlage in Mailand in den 1060er und 1070er Jahren als Kronzeuge gegen Arnulf angeführt.

43) Leider ist Englbergers These, das vierte Buch sei erst nach 1080 geschrieben worden, schon in der jüngsten Handbuchliteratur, allerdings in etwas abgemilderter Form rezipiert worden, vgl. Werner GOEZ, *Kirchenreform und Investiturstreit 910–1122* (2000) S. 124.

44) Bonvicini de Rippa, *De magnalibus urbis Mediolani*, ed. Francesco NOVATI, *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano* 20 (1898) S. 7–188.

lich dafür gewesen sein, daß Bonvesins Städtelob im 14. und 15. Jahrhundert immer weniger Beachtung fand. Die Forschung muß heute für die Auszüge bei Flamma dankbar sein, denn so können wenigstens einige Passagen aus dieser indirekten Überlieferung erschlossen werden, die wegen des schlechten Erhaltungszustands des Madrilener Codex unicus nicht mehr lesbar sind. Daß Novati bei der Textrekonstruktion, aber auch bei der Transkription seiner handschriftlichen Vorlage nicht immer richtig lag, war schon durch mehrere Arbeiten bis 1981 bewiesen worden⁴⁵, daß es jetzt endlich zu einer vollständigen Neuedition von *De magnalibus Mediolani* gekommen ist, geht gewissermaßen auf Bonvesin selbst zurück. Dieser hat das Gründungsdatum der Stadt mit 502 v. Chr. angegeben, woraus eine findige Rechnerin geschlossen hat, daß Mailand im Jahr 1998 sein 2500jähriges Jubiläum zu feiern habe⁴⁶. Aus diesem Anlaß wurde der aufwendig gestaltete Band vorgelegt. Paolo Chiesa hat sich nach einer neuerlichen Untersuchung des einzigen Überlieferungsträgers bei der Wiederherstellung der verderbten Stellen neben den Exzerpten Flammass auch derjenigen aus der Weltchronik des westfälischen Dominikaners Heinrich von Herford († 1370)⁴⁷ und einer Reihe weiterer chronikalischer Mailänder Werke bedient, darunter der *Chronica archiepiscoporum Mediolanensium*⁴⁸. In Abkehr von der korrupten Schreibweise des Madrilener Codex, dem Novati noch größtenteils gefolgt war, zieht Chiesa aus den Dichtungen Bonvesins Rückschlüsse auf Sprachgebrauch und Orthographie. Das Ergebnis ist ein gut lesbarer Text, der vom hohen, an stilistischen Elementen reichen sprachlichen Niveau des Autors zeugt. Die editorischen Eingriffe lassen sich anhand des Zeilenapparats exakt nachvollziehen,

45) Vgl. die entsprechenden Angaben in dem kurzen bibliographischen Hinweis CHIESAS vor dem Text S. 47 f.

46) Neben der Neubearbeitung des Bonvesin-Textes war dieses Jubiläum wiederum Anlaß weiterer wissenschaftlicher Aktivitäten zur Mailänder Stadtgeschichte, darunter einer von Paolo Chiesa veranstalteten Tagung am 26. und 27. Oktober 1998 „Le cronache medievali di Milano“, deren Beiträge demnächst erscheinen sollen.

47) Vgl. zu diesem jetzt Klaus Peter SCHUMANN, Heinrich von Herford. Enzyklopädische Gelehrsamkeit und universalhistorische Konzeption im Dienste dominikanischer Studienbedürfnisse (Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 4, 1996; dazu DA 53, S. 642) S. 6 und 17 f. zum Aufenthalt Heinrichs in Mailand 1340 anlässlich des Generalkapitels der Dominikaner.

48) Barbara SASSE TATEO, Tradition und Pragmatik in Bonvesins „De Magnalibus Mediolani“. Studien zur Arbeitstechnik und zum Selbstverständnis eines Mailänder Schriftstellers aus dem späten 13. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 452, 1991) hat die Exzerpte dieser *Chronica* in einem Anhang publiziert (S. 197–200). Vgl. die Besprechung in DA 50, S. 676 f. auch zur Biographie Bonvesins, zum Inhalt und zu den Vorlagen von *De magnalibus Mediolani*. Das Werk ist in acht Kapitel unterteilt, denen jeweils ein Unterkapitelverzeichnis und ein Prolog voranstehen. Ob das Unterkapitelverzeichnis auf den Autor zurückgeht, ist nicht klar. In jedem der acht Kapitel wird ein besonderer Aspekt zum Lob der Stadt hervorgehoben. Besonders in den ersten vier Kapiteln liefert Bonvesin eine Reihe von statistischen Angaben. Sein Geschichtsrückblick endet mit den Kämpfen gegen Friedrich II. Der ganz der kommunalen Tradition verhaftete Autor empfand die folgende Zeit des Kampfes um die Signorie der Stadt offenbar als weniger glorreich.

zu einigen Konjekturen äußert sich Chiesa ausführlicher in der Einleitung (S. 34–46)⁴⁹. Für die Übersetzung hat er alle vorhergehenden Vorschläge mit einbezogen, den italienischen Text aber natürlich dort geändert, wo auch der lateinische verändert werden mußte⁵⁰. Indem die Angaben von Vorbildstellen und Literatur auf das allernötigste beschränkt werden⁵¹, weicht der Kommentar vom Schema der kritischen Edition ab, bietet dafür aber eine Fülle von Informationen auch für ein breiteres Publikum. Ein vollständiges Literaturverzeichnis fehlt leider. Im Vergleich zum Geleisteten fallen diese „Mängel“ kaum ins Gewicht. Chiesa hat mit seiner Neuauflage von Bonvesins *De magnalibus Mediolanensis* wesentlich zur weiteren Erforschung der spätmittelalterlichen Historiographie Mailands beigetragen.

Jörg W. BUSCH, *Die Mailänder Geschichtsschreibung zwischen Arnulf und Galvaneus Flamma. Die Beschäftigung mit der Vergangenheit im Umfeld einer oberitalienischen Kommune vom späten 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert* (Münstersche Mittelalterschriften 72) München 1997, Fink, 265 S., ISBN 3-7705-3124-8, DEM 128. - Bonvesin gehört in eine vom Kleriker Arnulf und dem Dominikaner Galvaneus Flamma eingerahmte, singuläre Reihe von beinahe 40 Autoren, die über Geschehnisse in der lombardischen Metropole berichten (Übersicht 1, S. 35). Die Mehrzahl waren zwar Geistliche, doch lag die Geschichtsschreibung von der Mitte des 12. bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts mit einer Lücke von etwa 1170 bis 1220 ausschließlich in der Hand von Laien, zumeist am kommunalen Leben als Entscheidungs- oder Funktionsträger beteiligten Notaren⁵². Wenngleich erst ein halbes Jahrhundert nach Ablösung der bischöflichen Stadtherrschaft durch die Bürgergemeinschaft einsetzend, handelt es sich bei dieser kommunalen Historiographie im gesamteuropäischen Vergleich doch um ein chronologisch wie thematisch außerordentliches Phänomen, dem Jörg W. Busch in seiner nur geringfügig überarbeiteten Habilitationsschrift nun die gebührende Beachtung schenkt. Eine kurze Charakterisierung von Arnulfs *Liber gestorum recentium*, der *Historia Mediolanensis* „Landulfs des Älteren“, des *Libellus de situ urbis* und der *Historia Mediolanensis* des jüngeren Landulf, sämtlich vom Ende des 11. und Beginn des 12. Jahrhunderts, dient als Grundlage für die Beschreibung der Unterschiede zwischen Werken geistlichen und laikalen Ursprungs. Trotz des gleichermaßen belehrenden Charakters standen für die Laien nicht mehr die Autonomie der Mailänder Kirche bzw. bei Landulf d. Jüngeren vornehmlich das eigene Schicksal im Vordergrund, sondern

49) Daß die Notwendigkeit umfangreicher Konjekturen auch immer eine mögliche Fehlerquelle ist bzw. Raum gibt für abweichende Interpretationen, zeigt die ausführliche Rezension von Antonio PLACANICA, *StM* 3^a serie 40 (1999) S. 762–772, der mit guten Gründen an 18 Stellen andere Lesarten vorschlägt und zwei Fehler verbessert.

50) Vgl. auch hier die Korrekturvorschläge von PLACANICA, ebd. S. 769 f.

51) Vgl. auch hier die Ergänzungen von PLACANICA, ebd. S. 770 f.

52) Die *Passio Aribaldi* des Anonymus hat Busch allerdings außer Acht gelassen. Da er die Arbeit an seinem Buch bereits 1994 abgeschlossen hatte, sind die Äußerungen Navonis auch bezüglich der *Aribaldsvita* des Andreas von Strumi nicht mehr berücksichtigt worden.

die Verselbständigung der Bürgergemeinde. Die Argumentation mit historischen Exempla wich einer nüchternen, stärker an Rechtsdokumenten orientierten Argumentation, in der sich häufig das Berufsethos ihrer notariellen Verfasser widerspiegelt. „Die Belehrung richtete sich nicht mehr an den der seelsorgerischen Unterweisung Anvertrauten, sondern an den unmittelbar mitentscheidenden und -handelnden Schwurgénossen“ (S. 235 f.). Der anonyme Autor der *Narratio de Longobardie oppressione* (= *Gesta Friderici I. imperatoris in Lombardia auctore cive Mediolani*) sowie die Lodeser *iudices* Otto Morena und dessen Sohn Acerbus mit ihrer *Historia Friderici primi* sind typische Vertreter der Gattung. Sie nahmen, wenn auch aus unterschiedlichen Perspektiven, die Niederlage Mailands im Kampf gegen Barbarossa zum Darstellungsanlaß. Busch beschreibt die *causa scribendi* dieser und anderer Texte ausführlich. Das Bild von den Beziehungen der Quellen und damit letztlich auch der Kommunen untereinander ist kompliziert⁵³, zeigt aber eindrucksvoll, wie das Interesse am historischen Geschehen über Mailands Stadtgrenzen hinausgriff. Im Streit der Metropole mit Friedrich II. bedienten sich die Mailänder nämlich nicht der anonymen *Narratio*, sondern des ursprünglich Mailand-feindlichen Werkes der Lodesen und unterzogen es einer tendenziösen Überarbeitung. Ähnliche Instrumentalisierungen kann Busch noch für weitere Schriften nachweisen. Die anonyme *Narratio* wurde auch durch den Mailand gewogenen Piacentiner Notar Johannes Codagnellus († nach 1234) zum *Libellus tristitie et doloris* umgearbeitet und kam in dieser Fassung wieder nach Mailand zurück; wie überhaupt die historiographischen Produkte des Codagnellus, sein *Liber rerum gestarum* und die *Annales*, zur wesentlichen Grundlage für die großen Kompilationen des Galvaneus Flamma wurden, ohne daß dieser selbst im frühen 14. Jahrhundert die Ursprünge der wiederum in Mailand weiterbearbeiteten Quellen noch kannte⁵⁴. Flamma ist Gipfel und Endpunkt der kommunalen Mailänder Geschichtsschreibung, obwohl er lange nach der Machtübernahme der Visconti und damit dem Ende der Kommune und Anfang der Signorie schrieb. Schon unter der im 13. Jahrhundert entstandenen *Chronica Danielis*⁵⁵, dem topographischen Heiligenverzeichnis *Liber notitiae sanctorum Mediolani*, dem Städtelob *De magnalibus Mediolani* des Bonvesin da la Riva und dem *Liber de gestis in civitate Mediolani* des Stephanardus de Vicomercato, änderten sich die Vorzeichen. Diesen, so resümiert Busch,

53) Dem engmaschig gegliederten Text sind insgesamt 12 Übersichten und zwei Exkurse zur Verdeutlichung einiger Zusammenhänge beigegeben. Drei Register zu antiken und mittelalterlichen Autoren und Werken, zitierten Handschriften und erwähnten Personen sowie Familien erlauben einen schnellen Zugriff auf die Darstellung und eröffnen weitere Recherchemöglichkeiten.

54) Nur etwa ein Drittel der von Flamma zitierten Geschichtswerke ist noch erhalten, vgl. Übersicht 2, S. 36, darunter sind immer noch einige unedierte. Entgegen der bisherigen Forschungsmeinung ordnet Busch die *Politeia novella* als das letzte Geschichtswerk Flammass ein, vgl. Übersicht 1, S. 35.

55) Busch weist deren Entstehungszeit noch unter der Herrschaft der Della Torre nach, zu deren Gunsten sie ursprünglich geschrieben wurde, bevor Galvaneus Flamma sie zu einer Schrift für die Visconti umarbeitete.

ist eigen, daß sie anders als ihre kommunalen Vorläufer Parteischriften für bzw. gegen die Visconti und deren letztlich unterlegene Kontrahenten, die Della Torre, waren. In ihnen findet auch die vorkommunale Geschichte Mailands wieder stärkere Berücksichtigung, fußend auf den älteren, von Geistlichen verfaßten Texten.

Neben dem Buch von Paolo Tomea über die schriftliche Verbreitung der Barnabas-Legende (vgl. DA 52, S. 346 f.) stellt Buschs Beitrag binnen kurzer Zeit die zweite beeindruckende Gesamtwürdigung mailändisch-lombardischer Geschichtsüberlieferung im Hoch- und Spätmittelalter dar.

Raimund HERMES, *Totius Libertatis Patrona. Die Kommune Mailand in Reich und Region während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts* (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 858) Frankfurt am Main u. a. 1999, Lang, XII u. 560 S., ISBN 3-631-34972-6, DEM 138. – Bei seiner Untersuchung der auswärtigen Beziehungen Mailands von 1197/98 bis 1250 ist der Schüler Hagen Kellers auf die Geschichtswerke des Johannes Codagnellus und des Galvaneus Flamma sowie auf die urkundliche Überlieferung anderer oberitalienischer Kommunen und die schriftliche Hinterlassenschaft aus der kaiserlichen und der päpstlichen Kanzlei angewiesen, da infolge von Archivbränden kaum urkundliches Material der Stadt überliefert ist⁵⁶. Die Analyse der Beziehungen Mailands zu Kaiser und Papst ist Ausgangspunkt der Überlegungen (S. 11–146). Um sich einen möglichst großen Handlungsspielraum in Oberitalien zu sichern, habe sich die Kommune zunächst bestärkt durch Innocenz III. dem Welfen Otto IV. zugewandt und erst nach dessen Tod eine vorsichtige Annäherung an den Staufer Friedrich II. versucht. Das von Anfang an gespannte Verhältnis schlug nach dem erneuten Zusammenschluß des Lombardenbundes 1226, den Friedrich I. Barbarossa im Frieden von Konstanz 1183 hatte zugestehen müssen (erste Wiederbelebungsversuche der Lega hatte es schon in den Jahren 1185, 1195 und 1208 gegeben), und durch die Verbindung des Bundes mit dem rebellierenden Heinrich (VII.) in offene Feindschaft um. Mit seinem Sieg bei Cortenuova 1237 versetzte Friedrich II. der *coniuratio illicita* den entscheidenden Stoß. Den päpstlichen Ausgleichsbemühungen von 1226–1237 folgte die offene Unterstützung der lombardischen Metropole nach dem Staufersieg mittels des Legaten Gregor von Montelongo, welcher in der singulären Position eines *rector* der Kommune seit 1239 den Widerstand der Stadt auch militärisch organisierte. Diese Konstellation verhinderte wiederum nachhaltig den Ausgleich zwischen Friedrich II. und Gregor IX. bzw. Innocenz IV. Im Hauptteil der Arbeit (S. 147–421) geht es um die Stellung Mailands in der Region. Entsprechend den wirtschaftlichen und politischen Interessen (Sicherung der Verkehrs- und Handelswege nach Nordwesten und zum Mittelmeer, Konterkariierung der staufischen Politik) verstand es die Stadt, auf die Kommunen in Piemont und Ligurien, besonders Alessandria und Vercelli, größten Einfluß

56) Vgl. das Verzeichnis der ungedruckten und gedruckten Quellen S. 515–521.

auszuüben; sei es durch militärische Interventionen, durch Abschlüsse bi- und plurilateraler Verträge, durch vermittelnde Aktivitäten zwischen streitenden Parteien oder das Wirken von Podestà Mailänder Herkunft – letzteres von Hermes allerdings nicht als Mittel, sondern als begünstigender Faktor der Politik charakterisiert⁵⁷. Im zentralen Oberitalien waren es Brescia und Piacenza, welche zusammen mit Bologna, dessen Bewohner Mailand in einem Brief von 1237 als *totius libertatis patrona* anredeten, nach Cortenuova als einzige Mitglieder der zweiten Lega Lombarda weiterhin zu Mailand standen. Die stete Gegnerschaft zu Cremona und Pavia, partiell auch zu Bergamo, führte über den gesamten Zeitraum zu unzähligen militärischen Auseinandersetzungen in der Lombardei. Im Osten begrenzten v. a. die mächtigen und zudem kaiserfreundlichen Feudalherren den Einfluß auf Städte und Region. Mailands geschlossenes außenpolitisches Agieren⁵⁸ ist angesichts zahlreicher innerer Konflikte an sich erstaunlich und wird von Hermes auch eigens herausgestellt. Die Erklärung gibt er im dritten Abschnitt über die inneren Implikationen (S. 423–471): Über weite Strecken minimierten die außenpolitischen Erfolge, aber auch die Bedrohung durch Friedrich II. das Konfliktpotential im Inneren oder beschleunigten die Konsensfindung bei ausgebrochenem Streit. Mangels Quellen kommt der Verfasser durch die Analyse der Außenpolitik zu diesem Ergebnis. Zwischen 1197/98 und 1205 kann kein Bürgerkrieg in Mailand geherrscht haben, wie aufgrund der Schilderung Flammias angenommen wird, da die Stadt militärisch und diplomatisch äußerst aktiv war. Hingegen deutet die außenpolitische Wirkungslosigkeit 1221–1225 auf die Tragweite des internen Konflikts, als der Erzbischof gebannt worden war und mit ihm große Teile der Adelspartei die Stadt verlassen mußten. Obgleich der Lombardenbund von 1226 wegen der größeren Eigenständigkeit der Mitglieder nie die organisatorische Geschlossenheit und die auch wirtschaftliche Fragen umfassende Konzeption der ersten lombardischen Liga von 1167 erreichte⁵⁹, förderte er die innere Eintracht. Auch nach der militärischen Schlappe gegen Friedrich II. änderte sich dieses Bild nicht gravierend, denn trotz sich abzeichnender Konflikte um die Besteuerung von Adel und Kirche wurde der Abwehrkampf gegen den Staufer von Erzbischof, Adligen und Volkspartei gemeinsam getragen. Bis 1250, so ist zusammenzufassen, war Mailands Streben nach *libertas* im Sinne einer möglichst großen politischen Handlungsfreiheit in der Region also trotz des Rückschlags von 1237 im wesentlichen erfolgreich. Erst nach Friedrichs Tod wurde die Stadt durch die Rivalität von Della Torre und Visconti entzweit. Wie deutlich sich diese Entwicklung in der Geschichtsschreibung niederschlug, hat Busch in seiner Darstellung gezeigt.

57) Vgl. im Anhang die Liste der von auswärts stammenden Podestà in Mailand von 1199 bis 1250 (S. 503 f.) und die der auswärtigen Podestate Mailänder Bürger zwischen 1197 und 1250 nach Städten (S. 504–513).

58) Vgl. S. 5 zur Begründung für die Verwendung des Begriffs „Außenpolitik“.

59) Im Resümee und der vertiefenden Diskussion (S. 473–501) werden die Themen Podestà, Lega Lombarda, Außenpolitik und Verhältnis zu Friedrich II. nochmal eigens behandelt.

Mit seiner detail- und kenntnisreichen Dissertation konnte Hermes eine weitere Forschungslücke schließen. Nicht nur die schmale Quellenbasis stand einer umfassenden Untersuchung bisher im Weg, sondern auch das größere Interesse an dem schließlich siegreichen Kampf der Kommune gegen Friedrich Barbarossa. Da in Italien mittlerweile die inneren Mailänder Verhältnisse der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erforscht werden, setzt sich die parallele Aufarbeitung der Geschichte Mailands durch die italienische und deutsche Mediävistik in einem weiteren Punkt fort.